

**Ansprechpartner:** Frau Monique Becker  
Telefon: 06021 / 330 1387  
Telefax: 06021 / 330 679  
E-Mail: monique.becker@aschaffenburg.de

Stadt Aschaffenburg  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Postfach 10 01 63  
63701 Aschaffenburg

## **Anzeige nach § 18 KrWG für Träger gemeinnütziger Sammlungen**

- Anlage: Datenschutzhinweise

Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten (Ausnahme: gemischte Abfälle aus privaten Haushalten sowie gefährliche Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch den Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) darf die Erfassung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG deren bevollmächtigten vorgenommen werden.

Für die Prüfung der Sammlung sind die unten geforderten Angaben sowie die unter den jeweiligen Punkten verlangten Dokumente der Behörde vorzulegen. Die Behörde kann gem. § 18 Abs. 3 S. 2 KrWG verlangen, dass der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung weitere Unterlagen beigelegt werden sollen.

Nach der Vorlage der Anzeige sowie der abgeschlossenen Vollständigkeitsprüfung durch das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz wird der betroffene öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger (Stadtwerke Aschaffenburg) um eine Stellungnahme zu der Sammlung innerhalb von zwei Monaten gebeten. Gleichzeitig erfolgt eine Eingangsbestätigung an den Träger der Sammlung in der auch der Zeitpunkt der Vollständigkeit angegeben wird. Erst nach diesem Zeitpunkt beginnt die Drei-Monats-Frist gem. § 18 Abs. 1 KrWG.

Sollte eine Anzeige nach § 18 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, handelt es sich gem. § 69 Abs. 2 Nr. KrWG um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Die angezeigte Tätigkeit kann gem. § 18 Abs. 5 KrWG von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.

Die Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige ist kostenpflichtig. Die Kostenscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarifnummer 8.I.0/2.3.1 des Kostenverzeichnisses. Wir erheben für diese Amtshandlung die Mindestgebühr in Höhe von 10,00 €.

Sollte die Sammlung nach einer Bestätigung der zuständigen Behörde oder nach Ablauf der Drei-Monats-Frist ohne Untersagung der Sammlung durch die zuständige Behörde rechtmäßig durchgeführt werden, sind dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz nach Abschluss eines Kalenderjahres unaufgefordert die tatsächlichen Sammelmengen des abgeschlossenen Kalenderjahres aus dem Stadtgebiet Aschaffenburg mitzuteilen.

### **Angaben zum Träger (Organisation)**

Name  
Organisationsform (z. B. Stiftung, Verein)  
Größe und Organisation  
Anschrift  
Ansprechpartner/in  
Telefon  
Telefax  
E-Mail-Adresse

### **Bei Beauftragung eines Dritten**

Angaben zu dem Beauftragten:  
Firmenname  
Anschrift  
Ansprechpartner/in  
Telefon  
Telefax  
E-Mail-Adresse  
Darlegung des angemessenen Gewinnanteils  
(nach Abzug der Selbstkosten des Beauftragten)

### **Nachweis der Gemeinnützigkeit**

Eine gültige Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes, d. h. nicht älter als 3 Jahre) ist beigefügt

### **Angaben zur Sammlung**

Abfallarten (mit AVV-Schlüssel)  
Kalkulierte Menge pro Jahr  
Hol- oder Bringsystem (mit Anzahl der Container)

### **Ausmaß der Sammlung**

Geplante Dauer  unbefristet  Jahre  Zeitraum vom bis

### **Verwertungsweg**

Darlegung des Verwertungswegs  
Sicherstellung einer  
ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung  
Verbleib von Fehlwürfen

Als Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung innerhalb des angezeigten Zeitraums dienen Erlaubnisse der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der Verwerter (bspw. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, BImSchG-Genehmigung). Nachweise sind dieser Anzeige beizufügen (Vertragsvereinbarungen oder schriftliche Bestätigungen der Vertragspartner, vereinbarte Preise sowie gleichartige vertrauliche Angaben können in den vorzulegenden Nachweisen geschwärzt werden)

### **Bestätigung und Unterschrift**

Ich bestätige, dass die in der Anzeige gemachten Angaben richtig sind. **Zukünftige Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen.**

Ich versichere, beim Sammeln alle einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten.

Weiterhin versichere ich, dass es sich um eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen handelt, die durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse getragen wird und der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung dient.

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, ggf. Firmenstempel

## Datenschutzhinweise

Die Stadt Aschaffenburg erhebt bzw. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder ggf. mit Ihrer Einwilligung.

Nachfolgend erhalten Sie umfassende Informationen, um Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten aufzuklären:

### 1. Verantwortlich für die Erhebung bzw. Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Stadt Aschaffenburg  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: +49 (0)6021 /330 0  
Fax: + 49 (0)6021 / 330 720  
E-Mail: [aschaffenburg@aschaffenburg.de](mailto:aschaffenburg@aschaffenburg.de)

### 2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Aschaffenburg  
-Datenschutzbeauftragter-  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
E-Mail: [datenschutz@aschaffenburg.de](mailto:datenschutz@aschaffenburg.de)  
Telefon: +49 (0)6021 / 330 1200

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Zweck:

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen i. S. d. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Rechtsgrundlage:

Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den darauf basierenden Verordnungen.

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Beschäftigte der Stadt Aschaffenburg und ggf. deren Eigenbetriebe  
Beschäftigte anderer Behörden  
Beschäftigte beliehener Unternehmen  
Ggf. Beschäftigte beauftragter Firmen  
Ggf. die Öffentlichkeit im Rahmen von gesetzlichen Veröffentlichungspflichten  
Ggf. Antragssteller, der einen Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) begehrt.

Weitere Datenschutzhinweise und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Datenschutz-/DE\\_index\\_4181.html](https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Datenschutz-/DE_index_4181.html) abrufen oder von Ihrer(m) zuständigen Sachbearbeiter(in) oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten, [datenschutz@aschaffenburg.de](mailto:datenschutz@aschaffenburg.de) erhalten.

## **Ergänzende Datenschutzhinweise**

Die Stadt Aschaffenburg erhebt bzw. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder ggf. mit Ihrer Einwilligung.

Nachfolgend erhalten Sie ergänzende Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Aschaffenburg:

### **a) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

- Ihre Daten werden nach der Erhebung für \_\_ Jahre gespeichert.
- Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung ggf. auch hinsichtlich Dokumentationspflichten erforderlich ist.

### **b) Betroffenenrechte:**

Es besteht ein

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.
- Recht auf Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit eine Einzelfallprüfung ergibt, dass dieser Forderung stattgegeben werden kann.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. +49 (0) 89 21 26 72 – 0, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

### **c) Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

- Die Stadt Aschaffenburg benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag, Anzeige bzw. Ihre Anfrage prüfen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag bzw. Ihre Anfrage nicht bearbeitet werden. Im Rahmen der sonstigen behördlichen Aufgaben ist eine Aufbewahrung zwingend geboten, um die Kontrollpflicht auf Einhaltung der umweltgerechten Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.